

Sachverhalt:

1. Anpassung des finanziellen Beitrages aufgrund der Wertsicherungsklausel

Mit Beschluss Nr. 2016/6/032 vom 15.06.2016 hat der Kreistag den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Kyffhäuserkreis und der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH beschlossen.

Dieser regelt die Erbringung sowie die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf der Grundlage der VO (EG) 1370/2007 durch den internen Betreiber vom 01.01.2017 bis 31.12.2019.

Nach § 6 Abs. 5 des ÖDA haben die Vertragspartner als Wertsicherungsklausel eine Anpassung des finanziellen Beitrages bei Veränderung der Kosten aufgrund externer Faktoren vereinbart. Einbezogen werden hierbei die Entwicklung der Stundenverdienste sowie die Preisentwicklungen für den Bezug von Dieselkraftstoff und Omnibussen.

Eine Anpassung des finanziellen Beitrages hat zu erfolgen, wenn im jeweiligen Vertragsjahr eine Abweichung von mindestens 2,0% zum Vorjahr festgestellt wird. Für eine erste Anpassung (die nun eingetreten ist) muss ein Schwellwert von 2,5 % erreicht sein.

Das Anpassungsverlangen wurde seitens der VGS fristgerecht bis zum 31.04.2018 erklärt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vereinbarten Finanzierungsbeiträge um 3,165692 % zu erhöhen sind.

2. Anpassung des Leistungsumfanges und des finanziellen Beitrages aufgrund von Zusatzleistungen

Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 erfolgte die Schulstandortverlagerung des Staatlichen Berufsschulzentrums Teil III (**SBZ III**) nach Sondershausen. Um die Erreichbarkeit des Berufsschulzentrums Teil I (A.-Puschkin-Promenade) und Teil II (Salzstraße) für Auszubildende und Schüler aus dem östlichen Teil des Kreises zu gewährleisten wurde die VGS beauftragt, zusätzliche Verkehrsleistungen zu erbringen.

Mit den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur wurde in der Sitzung vom 24.05.2017 darüber beraten, das vor allem touristisch geprägte Angebot des „Kyffhäuserbusses“ (**VGS-Linie 494**) auch in den Sommerferien vorzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 6 öDA wurde der für alle Zusatzleistungen zu erwartende Ausgleichbedarf vom Unternehmen kalkuliert und seitens der Verwaltung auf Plausibilität geprüft.

Für das Zusatzangebot der Linie 494 wurde vereinbart, nach Durchführung der Leistung die entsprechend angefallenen Kosten und Erlöse der Linie direkt zuzuordnen und zu saldieren.

Die Änderungen der zusätzlichen Verkehrsleistungen stellen sich wie folgt dar:

Vertragsjahr	Zusatzleistungen
--------------	------------------

	Konventionelle Fahrplankilometer wg. SBZ III	Rufbus-Kilometer wg. SBZ III	Rufbus-Kilometer wg. VGS- Linie 494
2018	31.725	5.615	8.033
2019	30.886	1.890	8.569

Die Änderungen des Ausgleichsbedarfs stellen sich wie folgt dar:

Vertrags- jahr	Gesamtaus- gleich urspr.	Anpassung aufgrund Wertsicherungs- klausel	Ausgleich für Zusatzleistung		Anpassung Gesamtausgleich (gerundet auf volle Hundert)
			wg. SBZ III	wg. VGS-Linie 494	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2018	782.200	24.800	87.780	150	894.900
2019	793.000	25.100	87.780	150	906.000

3. Anpassung aufgrund der Anerkennung des Azubi-Ticket Thüringen

Der Kreistag hat am 06.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018/6/097 vorerst die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen in allen öffentlichen straßengebundenen Verkehrsmitteln der vom Kyffhäuserkreis beauftragten Verkehrsunternehmen ab dem 01.10.2018 bis 31.12.2018 beschlossen. Nachdem der Freistaat zwischenzeitlich die Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen erlassen hat, verlängert sich die Anerkennung bis 31.12.2019.

Da es sich bei der Anerkennung des Tickets um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt die **bisher nicht** Gegenstand des öDA ist, sind die in der Anlage enthaltenen Vertragsergänzungen bzw. -änderungen (§§ 3 Abs. 2 Punkt 10, 5 Abs. 4, 6 Abs. 4, 6 Abs. 12, Anhang 1 und Anhang 4) - jeweils farblich dargestellt - erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der VGS obliegt die Entscheidung über die Änderung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen der Gesellschafterversammlung. Diese stimmte in ihrer Sitzung am 13.11.2018 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreisausschusses des Kyffhäuserkreises zu.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 06.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018/6/097 vorerst die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen in allen öffentlichen straßengebundenen Verkehrsmitteln der vom Kyffhäuserkreis beauftragten Verkehrsunternehmen ab dem 01.10.2018 bis 31.12.2018 beschlossen. Nachdem der Freistaat zwischenzeitlich die Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen erlassen hat, verlängert sich die Anerkennung bis 31.12.2019.

Da es sich bei der Anerkennung des Tickets um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt die bisher nicht Gegenstand des öDA ist, sind die in der Anlage enthaltenen Vertragsergänzungen

bzw. -änderungen (§ 3 Abs. 10; § 5 Abs. 6; § 7 Abs.3; Anhang Punkt 3.1.3.1) - jeweils farblich dargestellt - erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Geschäftsführervertrages zwischen RBG und Herrn Gerd Haßkerl umfasst die Befugnis des Geschäftsführers die Vornahme aller Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Maßnahmen - wie im konkreten Fall die Entscheidung über die Ergänzung des öDA - bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Gesellschaftsvertrag hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Gesellschafterversammlung der RBG wird sich in ihrer Sitzung am 27.11.2018 mit der Zustimmung über die Ergänzung des öDA befassen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 06.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018/6/097 vorerst die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen in allen öffentlichen straßengebundenen Verkehrsmitteln der vom Kyffhäuserkreis beauftragten Verkehrsunternehmen ab dem 01.10.2018 bis 31.12.2018 beschlossen. Nachdem der Freistaat zwischenzeitlich die Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen erlassen hat, verlängert sich die Anerkennung bis 31.12.2019.

Da es sich bei der Anerkennung des Tickets um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt die bisher nicht Gegenstand des öDA ist, sind die in der Anlage enthaltenen Vertragsergänzungen bzw. -änderungen (§ 3 Abs. 10; § 5 Abs. 6; § 7 Abs.3; Anhang Punkt 3.1.3.1) - jeweils farblich dargestellt - erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Geschäftsführervertrages zwischen RBG und Herrn Gerd Haßkerl umfasst die Befugnis des Geschäftsführers die Vornahme aller Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Maßnahmen - wie im konkreten Fall die Entscheidung über die Ergänzung des öDA - bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Gesellschaftsvertrag hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Gesellschafterversammlung der RBG wird sich in ihrer Sitzung am 27.11.2018 mit der Zustimmung über die Ergänzung des öDA befassen.